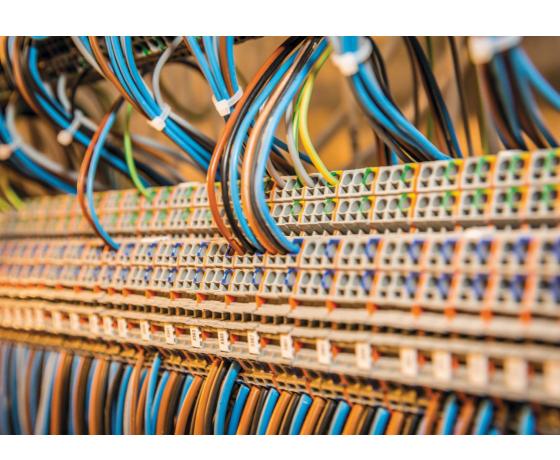
Reglement
über
den Betrieb einer
Elektroinstallationsabteilung





Inhaltsverzeichnis		Seite
Art 1.	Geltungsbereich	2
Art 2.	Grundsätze	2
Art 3.	Aufgaben des WEW	3
Art 4.	Rechtsverhältnis	3
Art 5.	Offertwesen	3
Art 6.	Ausführung	3
Art 7.	Verrechnung	4
Schlus	ss- und Übergangsbestimmungen	5
Art 8.	Inkrafttreten	5

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung vom 30. März 2012

folgendes

## **Elektroinstallations-Reglement<sup>2</sup>**

## Art 1. Geltungsbereich

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (nachfolgend WEW genannt) führt gem. Art. 5. Abs. e) der Korporationsordnung eine Elektroinstallationsabteilung. Dieses Reglement legt die Grundsätze des Betriebes dieser Abteilung fest.

#### Art 2. Grundsätze

- 1 Die Elektroinstallationsabteilung wird spezialfinanziert geführt (gem. Art. 110l Abs. 1 Gemeindegesetz).
- 2 Die Elektroinstallationsabteilung wirtschaftet gewinnbringend und auf eigene Rechnung.

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

<sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der m\u00e4nnlichen Sprachform f\u00fcr beide Geschlechter.

## Art 3. Aufgaben des WEW

- 1 Die Elektroinstallationsabteilung führt im Wesentlichen folgende Arbeiten aus (Aufzählung ist nicht abschliessend):
  - a. klassische Elektroinstallationen in Um- und Neubauten;
  - b. Servicearbeiten:
  - c. Installationen im Smart-Home/Smart-Industry Bereich;
  - d. Telefon- und Internetinstallationen (Kommunikation);
  - e. universelle Gebäudekommunikationsinstallationen:

Sie kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Tätigkeiten für andere Betriebsabteilungen des WEW übernehmen.

#### Art 4. Rechtsverhältnis

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Kunden in Bezug auf Dienstleistungen des WEW gemäss Art. 3 untersteht dem privaten Vertragsrecht.
- 2 Beginn und Ende der Rechtsverhältnisse richten sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

## Art 5. Offertwesen

1 Das WEW erstellt Offerten auf Kundenwunsch nach marktüblichen Preisen. Die Gültigkeit der Offerten ist zeitlich beschränkt.

## Art 6. Ausführung

- Die Elektroinstallationsarbeiten werden nach Vorgaben des Gesetzes, insbesondere der Branchenvorschriften, durch fachmännisches Personal mit entsprechender Ausbildung in der Elektrobranche ausgeführt.
- 2 Das WEW ist verpflichtet, die gesetzlichen Normen und Richtlinien (nach den Regeln der Technik) einzuhalten.
- 3 Das WEW ist gesetzlich verpflichtet, die Fachkundigkeit nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zu gewährleisten.

## **Art 7. Verrechnung**

- 1 Die jeweilig gültigen Regie-Ansätze werden periodisch überprüft und in einem separaten Dokument festgehalten.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den vertraglichen Bestimmungen. Das WEW bestimmt den Rechnungstermin. Die Rechnung wird in der Regel 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Wer mit der Zahlung in Verzug ist, wird gemahnt. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

# Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Art 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per
 Juli 2023 in Kraft.

#### **Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Mai 2023 bis 21. Juni 2023.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 9. Mai 2023.

Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt

Der Präsident:

Justus Bernold

Der Aktuar:

Robert Zeller



**Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt**Bahnhofstrasse 5

8880 Walenstadt SG

Tel.: 081 736 41 41

E-Mail: wew@ew-walenstadt.ch